

diesen Fällen um den Eidstab und um ein Eid staben handelt. Es liegt hier offenbar eine elliptische Ausdrucksweise vor, das Wort Eid ist eben auch in jenen Fällen zu ergänzen, wo es nicht ausdrücklich genannt erscheint, und es darf vorausgesetzt werden, dass es auch vom germ. Sprachempfinden wirklich ergänzt wurde. Es kann somit auch das bloße Stab in der Bedeutung 'Eidesformel' und das bloße staben im Sinne von 'den Eid formulieren' ohne Bedenken angenommen werden.

Von diesen Gesichtspunkten aus lässt sich dann die Bedeutung der folgenden ahd. Belege klarer und sicherer bestimmen, als dies bisher geschehen ist: Ahd. eidstab reiht sich ja an altn. eiðstafr etc. unmittelbar an. Wenn aber zu Cap. 1, 440, 45 'ubi antiquitus consuetudo fuit de libertate sacramenta adhramire vel iurare, ibi mallum habeatur et ibi sacramenta iurentur' die Glosse überliefert wird 'adramire' stabon (Gll. 2, 26, 16), so ist das wohl nicht so unklar, wie im DWB. a. a. O. behauptet wird. Das ahd. Verbum ist mit 'formulieren' zu übersetzen, und man wird ein dem 'sacramenta' entsprechendes eid zu ergänzen haben; stabon heisst zunächst nichts anderes als etwa an. eiðstafa, d. i. 'den Eid formulieren', 'die Eidesformel sprechen'. Ferner begegnet ahd. ruagstab in der Bedeutung 'accusatio', so vor allem bei Otfrid (ed. Erdmann) IV, 20, 10: welih rúagstab so frám zéllet ir in thesan mán? dann 21, 13: ther líut, ther thih mír irgab, zálta in thih then rúagstab und im ahd. Tatian (ed. Sievers) 194, 1: uue-lihhan ruogstab bringet ir uuidar thesan man? Man wird hier an rügen im Gebrauch der alten Rechtsprache zu erinnern haben; offenbar war ruagstab ursprünglich die bestimmte Formel für den Eid, den die Rügeschworenen zu leisten haben, 'dass sie bestimmte von vornherein genannte Verbrechen rügen werden' (Brunner, RG. II, 490), ruagstab ist also eigentlich die 'Rügeeidesformel', und diese Bedeutung konnte leicht, besonders in einer nicht streng juristischen Terminologie, zu der mehr allgemeinen von 'Anklageformel', dann 'Anklage' überhaupt erweitert werden, vgl. auch ags. wrôhtstafas 'accusations' (Bosw.-Toller 1277). Aehnlich lässt sich ahd. uuidarstab erklären, das als Canonesglosse zu 'controversiam' in einem Frankfurter Codex des 9. Jhs. (Gll. 2, 147, 7) überliefert ist. Man wird zunächst an den Widereid denken dürfen, in dem 'der Kläger schwört, dass er nicht aus Hass, Mutwillen oder Gewinnes halber die Klage erhebe,